

Gemeinde Mittelneufnach

Die Gemeinde Mittelneufnach erlässt nachstehende

S A T Z U N G für Werbeanlagen

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2008 (GBVI S. 588) und des Art. 23 Abs. 1 Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Gemeinde Mittelneufnach folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Mittelneufnach einschließlich aller nicht bebaubaren Grundstücke und der Außenbereichsflächen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn und soweit einfache oder qualifizierte Bebauungspläne oder sonstige Satzungen Regelungen über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen treffen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Ständer, Fahnen, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen. Ausgenommen sind Einrichtungen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate innerhalb bebauter Ortsteile angebracht werden.
- (2) Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Anlagen der Parteienwerbung, amtliche Anschlagtafeln sowie Anschlagtafeln und Schaukästen der örtlichen Vereine und Hinweise auf öffentliche Einrichtungen sowie Gottesdienstanzeiger von Kirchen und Religionsgemeinschaften.

- (3) Soweit diese Satzung Begriffe wie Reine Wohngebiete, Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete usw. enthält, gelten, sowie vorhanden, die Festsetzungen von Bebauungsplänen mit den entsprechenden Begriffsdefinitionen der Baunutzungsverordnung.

In Gebieten, in denen kein Bebauungsplan, der die Gebietsart entsprechend festsetzt, vorhanden ist, sind die Art des Gebietes in analoger Anwendung des § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) nach der tatsächlichen Charakteristik zu ermitteln und die Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 3 Gestaltung

- (1) Für die Gestaltung von Werbeanlagen gelten grundsätzlich die Anforderungen des Art. 8 und Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 BayBO.
- (2) Die Anforderungen werden insbesondere nicht erfüllt:
1. Bei störender Häufung gleicher, verschiedener oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen.
 2. Bei aufdringlicher Werbung, insbesondere durch grelle Farben, übermäßige Größe, Ort oder Art der Anbringung.
 3. Bei unansehnlichen, beschädigten, entstellten, verschmutzten und solchen Werbeanlagen, die aus anderen Gründen das ästhetische Empfinden des für solche Eindrücke offenen, durchschnittlichen Betrachters verletzen oder beeinträchtigen.
 4. Werbeanlagen mit reflektierender Oberfläche, mit Laufschrift oder beweglichen Teilen.
 5. Werbeanlagen, die eine Größe von 3 m x 2 m übersteigen.
- (3) Werbeanlagen der in Abs. 2 genannten Art sind verunstaltend und daher unzulässig.

§ 4 Ausschluss von Werbeanlagen

Außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz bzw. Art. 4 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) dürfen Werbeanlagen grundsätzlich nicht aufgestellt werden.

§ 5
Reine und Allgemeine Wohngebiete

In Reinen und Allgemeinen Wohngebieten sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Abweichungen können nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden, insbesondere wenn es der sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln oder ärztlicher Hilfe dient und eine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes nicht gegeben ist (Hinweiszeichen).

§ 6
Abweichungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Mittelneufnach nach Maßgabe des Art. 63 BayBO Abweichungen gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten der Satzung in zulässiger Weise errichtet wurden, fallen nicht unter die Vorschriften dieser Satzung.

Mittelneufnach, den 24.05.2011

Gemeinde Mittelneufnach

Franz Xaver Meitinger,
1. Bürgermeister

Beschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 23.05.2011

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Stauden-Bote“ vom 03.06.2011

Inkrafttreten am 10.06.2011